

Richtlinie zum Erwerb des Fortbildungszertifikates der Apothekerkammer Niedersachsen für Apotheker

Vom 25. März 2009

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 25. März 2009 aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 Kammergesetz für die Heilberufe in Niedersachsen (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 312) folgende Richtlinie zum Erwerb des Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Niedersachsen für Apotheker beschlossen:

Präambel

Apotheker sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Apothekers auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Sie dient damit der ständigen Verbesserung apothekerlichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet den Mitgliedern der Apothekerkammer Niedersachsen (im Folgenden: Kammer) die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch das Fortbildungszertifikat zu dokumentieren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich das Mitglied nach § 4 der Berufsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen fortgebildet hat.

(2) Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf pharmazeutische, berufsbezogene wissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Themen sowie auf apothekenübliche Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind. Sie dient der Sicherung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie muss unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein.

(3) Fortbildungsveranstalter sind Anbieter der Fortbildungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 der Gruppen 1, 2, 3, 4, 6 und 7, die eine Akkreditierung nach Abs. 4 anstreben.

(4) Akkreditierung ist die Anerkennung, dass die von einem Fortbildungsveranstalter angebotene Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Die Fortbildungsmaßnahme wird mit Fortbildungspunkten bewertet.

(5) Lernerfolgskontrolle ist die mündliche oder schriftliche Überprüfung, ob der Teilnehmer ausgewählte Fragen, die Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme waren, im Wesentlichen richtig beantworten kann.

(6) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, mit der zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit die anerkannte Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Er entspricht in der Regel einer Zeitdauer von 45 Minuten. Der Bewertungsmodus für die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen ergibt sich aus § 3 Abs. 1.

§ 3 Fortbildungspunkte

(1) Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
1	a) Teilnahme an Seminaren, Workshops, Praktika, wissenschaftlichen Exkursionen (mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer) b) Pharmazeutische Qualitätszirkel und Arzt-Apotheker Gesprächskreise	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
2	Teilnahme an Kongressen (national oder international)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
3	Besuch von Vorträgen einschließlich Diskussion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
4	a) Vorträge bzw. Seminare über eigene wissenschaftliche Erkenntnisse oder nach Literaturstudium b) Nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut c) Fachliche Moderation	4 Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit 1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte pro Jahr 1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmaßnahme
5	Autorenschaft (schriftliche Berichte unter Berücksichtigung des Standes der pharmazeutischen Wissenschaften, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden)	Ab einer Druckseite 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag, ab zehn Druckseiten 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag; Buchbeiträge pauschal 15 Fortbildungspunkte, Buch als alleiniger Autor pauschal 25 Punkte; maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr
6	Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 bis 3 (Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten in Industrie, Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patienten)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
7	Bearbeitung von Lektionen, z. B. internetbasiert, mit Lernerfolgskontrolle	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
8	Innerbetriebliche Fortbildung	maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr
9	Selbststudium, z. B. Printmedien, CD-ROM, Video	maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr



Richtlinien zum Erwerb des Fortbildungszertifikats

(2) Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 2 und 3 wird bei erfolgreicher Lernerfolgskontrolle nach § 2 Abs. 5 zusätzlich jeweils 1 Fortbildungspunkt vergeben.

(3) Fortbildungspunkte können entsprechend Abs. 1 auch für Weiterbildungsveranstaltungen vergeben werden.

§ 4 Anerkennung der Fortbildungsmaßnahmen

(1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Kategorien 1a bis 3 sowie 7 erteilt die Kammer dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme auf Antrag eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Anerkennung. Dabei werden die »Leitsätze zur apothekerlichen Fortbildung – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer« in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Dem Antrag ist ein Programm unter Benennung und Angabe der Qualifikation der Seminarleitung, Moderatoren und Vortragenden sowie eine Erklärung beizufügen, dass eine Teilnehmerliste geführt wird, die der Kammer auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus behält sich die Kammer vor, weitere Unterlagen bzw. Einblick in die Inhalte der Fortbildung einzufordern. Der Antrag ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

(2) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Anerkennung

auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, hat er sich zu verpflichten, der Kammer im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offenzulegen.

(3) Die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen anderer Heilberufskammern kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

(4) Bezüglich der Akkreditierung und der Punktebewertung sind Einzelfallentscheidungen durch den Fortbildungsausschuss möglich.

§ 5 Fortbildungszertifikat

(1) Das Fortbildungszertifikat wird dem Mitglied auf Antrag von der Kammer mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikates wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis, dass der Antragsteller in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 90 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1a bis 7 gemäß § 3 Abs. 1 nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis der Fortbildungspunkte für die Teilnahme an anerkannten Fortbil-

ungsmaßnahmen der Kategorien 1a bis 7 gemäß § 3 Abs. 1 wird wie folgt geführt:

1. in den Kategorien 1a bis 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen,
2. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung,
3. in den Kategorien 4a und 5 durch Vorlage einer Fotokopie des Veranstaltungsprogramms bzw. der Publikation,
4. in der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts,
5. in der Kategorie 4c durch eine Bescheinigung des Veranstalters,
6. in der Kategorie 8 durch den Dokumentationsbogen für die innerbetriebliche Fortbildung.

(4) Bis zu 30 Fortbildungspunkte der Kategorien 1–9, die über die erforderlichen 150 Punkte hinaus erworben wurden, können aus einem 3-Jahres-Zyklus auf den folgenden 3-Jahres-Zyklus übertragen und auf das Zertifikat angerechnet werden. § 5 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Die Richtlinien zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Niedersachsen vom 14.03.2001 treten außer Kraft.

